



# ANMELDUNG

zum Neweler Karnevalsumzug am  
Samstag, den 14.02.2026 um 14.11 Uhr



Name des Vereins: .....

Motto: .....

Name Prinzenpaar: .....

Anzahl Personen: .....

- Fußgruppe
- PKW
- Tieflader/Wagen – Traktor/LKW

Gesamtlänge: ..... m    Gesamtbreite: ..... m    Gesamthöhe: ..... m

amtliches Kennzeichen: .....

Amtliches Kennzeichen Anhänger/Wagen: .....

Eigene Musik auf dem Wagen?                     Ja                     Nein

!!!Die Lautstärke von **85 db** darf nicht überschritten werden!!!

!!!Wir behalten uns vor, Wagen mit zu lauter Musik auszuschließen!!!

Sicherheitspersonal zur Begleitung des Wagens (pro Achse 2 Personen) muss selbst gestellt werden!

Name, Anschrift und email des Anmelders:

.....  
.....  
.....

Ich habe das Informationsblatt gelesen und zur Kenntnis genommen.

.....

.....

.....

Datum

Name in Druckbuchstaben

Unterschrift

**Rückantwort an KV Newel bis zum 07.02.2025**

Nicole Moos, Bitburger Str. 23, 54309 Newel oder [kv-newel@gmx.de](mailto:kv-newel@gmx.de)

# **Informationsblatt zum Karnevalsumzug Newel am 14.02.2026**

## **Anfahrt:**

von B51 kommend über Bitburger Straße

von Butzweiler/Kordel kommend über L42 und Bitburger Straße

jeweils Einfahrt zur Aufstellung nach Positionsnummer auf der Straße in Neustraße

**Eintreffen/Anmelden:** von 12.33 Uhr bis 13.33 Uhr

**Zugaufstellung:** Neustraße

**Start:** Neustraße Ecke Römerstraße um 14.11 Uhr

**Zugstrecke:** Römerstraße – Klemensplatz – Bitburger Straße

- I. Für jedes Fahrzeug (Zugfahrzeug und Anhänger) muss eine KFZ-Haftpflichtversicherung bestehen (bezogen auf die örtliche Brauchtumsveranstaltung)
- II. Fahrzeuge (Zugfahrzeug und Anhänger) müssen über eine gültige Betriebserlaubnis verfügen und verkehrssicher sein.
- III. Für Fahrzeuge die nicht über eine Betriebserlaubnis verfügen, ist ein Gutachten nach §21 Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) erforderlich, das von einem amtlich anerkannten Sachverständigen für den Kraftfahrzeugverkehr, bzw. von einem Prüfsachverständigen eines benannten technischen Dienstes von TÜV, DEKRA, GTÜ, KÜS etc. zu erstellen ist.
- IV. Sollten während des Umzuges Personen auf dem beförderten Wagen sein, muss der Wagen ein gültiges Brauchtumsgutachten haben.
- V. Jede eingesetzte Zugmaschine, die nicht zugelassen ist, muss ein angemeldetes Kennzeichen nach §16a FZV führen.
- VI. Das Führen von roten Kennzeichen ist **NICHT** zulässig
- VII. Betriebserlaubnis und Brauchtumsgutachten sind mitzuführen und auf Verlangen vorzuzeigen.
- VIII. Personenbeförderung auf dem Wagen, während der Fahrt zum oder vom Umzug ist nicht gestattet.
- IX. Lichttechnische Einrichtung nach §49a StVZO muss vorhanden und funktionsfähig sein.

- X. Die maximale Gesamthöhe des Fahrzeuges, einschließlich der Greifhöhe der Personen die sich auf den Aufbauten befinden, darf 4,0 Meter nicht überschreiten.
- XI. Die Aufbauten, auf denen sich Personen befinden, müssen mit ebenen, rutschfesten, sicheren Stehflächen, Haltevorrichtungen, Geländer bzw. Brüstungen nach DGUV70 (Mindesthöhe 1 Meter) und Ein- und Ausstiegsvorrichtungen ausgestattet sein.
- XII. Die Fahrzeuge sind von außen mit fester Verkleidung auf festem Untergrund zu schützen, sodass ein unmittelbarer Gefahrenbereich vor Rädern, bzw. unter das Fahrzeug verhindert wird. Maximale Bodenfreiheit 30 Zentimeter.
- XIII. Alle teilnehmenden Fahrzeuge sind durch eigenes Personal (einschließlich Tragen von Sicherheitswesten), pro Achse 2 Personen (rechts und links), abzusichern.
- XIV. Die Lautstärke der Musik vor, während und nach dem Umzug der jeweiligen Gruppe, darf maximal 85db betragen. Wir behalten uns vor, während des Zuges Tests durchzuführen bzw. Wagen mit zu lauter Musik auszuschließen.
- XV. Beim Auswerfen von Wurfmaterial ist darauf zu achten, dass keine Personen verletzt und keine Gegenstände und Einrichtungen beschädigt werden.
- XVI. Die Fahrer von Fahrzeugen jeglicher Art dürfen nicht unter Alkohol- oder Drogeneinwirkung stehen.
- XVII. Bei Antritt des Karnevalsumzuges gelten die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes im Bezug auf Alkoholausgabe an Jugendlichen.
- XVIII. Das abschießen von Feuerwerks- und Knallkörper jeglicher Art ist verboten.
- XIX. Es ist nicht gestattet, in den Bereichen der Hinfahrt, der Zugaufstellung und nach Beendigung des Umzuges unnötige Verunreinigungen zu hinterlassen.

Des Weiteren **BITTEN WIR** um Rücksicht den Anliegern gegenüber und nach Beendigung des Umzugs die Verkehrswege nicht zu blockieren.

Bitte helft uns die Regeln umzusetzen, sodass in diesem Jahr, sowie im Folgejahr für Euch und uns, der Straßenkarneval friedlich verläuft.

Bei Missachtung der Regeln, ist ein sofortiger Ausschluss die Konsequenz, auch für die Teilnahme in den Folgejahren.

Wir wünschen Euch viel Spaß und freuen uns Euch am 14.02.2026 in Newel zu sehen!  
Eure Daten werden natürlich nicht an Dritte weitergegeben.



Euer KVN